

Diera-Zehren

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Die vergangenen Tauwetterperioden richteten durch das abfließende Schmelzwasser große Schäden an verschiedenen Grundstücken und auch an den Straßen an. Die Hauptursachen liegen dabei sicher in dem tief gefrorenen Boden und der für unsere Verhältnisse doch erheblichen Schneemengen. Weitere Ursachen liegen aber auch in der Bewirtschaftung der großen Landwirtschaftsflächen und in den vielerorts, durch welche Umstände auch immer, fehlenden Straßengräben und Durchlässen. Hier wird es in der nächsten Zeit notwendig sein, Kompromisse zu finden und Maßnahmen zu ergreifen, die das abfließende Tauwasser in die richtige Bahn lenken. Die bereits im Rahmen der Hochwasser-Baumaßnahmen ausgebauten Kaskaden an den Elbhängen haben sich bewährt, und auch die Rückhaltebecken in Niedermuschütz und Zehren haben Schlimmeres verhindert.

Besonders große Schäden waren im Auslauf des Ketzerbaches nach der Tauwasserflut am 10.03.2006 zu verzeichnen. Tausende Tonnen von Ufermaterial wurden einfach in die Elbe weggeschwemmt. Unter anderem war die Trinkwasserleitung zur Versorgung des Bereiches Zehren gefährdet. Hier wurde von der Talsperrenverwaltung in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung sehr schnell reagiert. Bereits am 16.03.2006 rollte die Bautechnik der Baufirma Nitsche an, um den entstandenen Schaden zu beseitigen und die Trinkwasserleitung zu sichern. Immerhin ging es um die Einbringung von rund 6.500 Tonnen Gesteinsgrobschlag. Diese Mengen

waren selbst in den Steinbrüchen nicht vorhanden, so dass Sondersprengungen durchgeführt werden mussten. Nach nicht einmal fünf Bautagen waren die größten Schäden beseitigt und die Trinkwasserleitung gesichert.

Im Moment beschäftigt uns das Frühjahrshochwasser der Elbe, das in diesem Jahr wieder eine angekündigte Höchstmarke von 7,5 bis 8 Meter, Pegel Dresden, erreichen soll. Bereits bei einem Pegelstand von 7 Metern sind sowohl Gemeinde- als auch Privatobjekte betroffen.

Die entsprechenden Bewohner sind informiert, und auch in den Gemeindeobjekten wurden Räumungsmaßnahmen eingeleitet. Hilfsmaterial, vor allem Sandsäcke stehen, zumindest das beruhigt, in ausreichender Menge zur Verfügung. Und natürlich stehen auch die Kameraden der Feuerwehren bereit, um erforderlichenfalls Hilfe zu leisten. Welcher Pegelstand am Ende erreicht wird, und ich hoffe, dass es unter dem angekündigten Pegelstand bleibt, lässt sich in diesem Amtsblatt nicht mehr darstellen.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, kurz nach der Wahl, die nun schon längst Vergangenheit ist, habe ich mich für Ihre Stimme und damit Ihr Vertrauen und Anerkennung bedankt. **Heute möchte ich mich an dieser Stelle für die vielen persönlichen und schriftlichen Glückwünsche sehr herzlich bedanken.** Sie sind für mich nochmals Auftrag für die zukünftige Arbeit und geben mir natürlich auch ein Stück Freude an meiner Arbeit zum Wohle der Gesamtgemeinde. Nochmals vielen Dank.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, der Frühling meldet sich trotz Hochwasser mit Macht zu Wort und man sieht bereits in den Gärten und auf den Wiesen mit Freude die Schneeglöckchen und die farbenprächtigen Krokusse blühen. Damit rückt auch das Osterfest in Sicht. Der Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und natürlich auch der Bürgermeister wünschen Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, erholsame und frohe Osterfeiertage und den Kindern einen fleißigen Ostern, der ihnen viele viele bunte Eier und andere schöne Sachen ins Nest legt.



*Ihr Bürgermeister
Friedmar Haufe
30.03.2006*

Öffentliche Ratssitzung

Die nächste öffentliche Ratssitzung findet **am Montag, dem 24. April 2006, 18.30 Uhr, in der Bauernstube der Gaststätte „Elbklaus“ Niederlommatsch** statt.

Die Tagesordnung dafür entnehmen Sie bitte eine Woche vorher den amtlichen Schaukästen.



Bauarbeiten zur Sicherung des Trinkwasserdükers an der Mündung des Ketzerbaches

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.03.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 41-03/2006

Der Gemeinderat beschließt, die Bauparzelle, Flurstück 392 der Gemarkung Nieschütz von 451 m² zu verkaufen.

Die Flurstücke sind für kommunale Aufgaben nicht mehr notwendig. Es stehen keine Gründe des Gemeinwohles entgegen.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 15, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 42-03/2006

Der Gemeinderat stimmt der Grundschuldbestellung für das Flurstück 392 der Gemarkung Nieschütz unter Beachtung der Sicherstellung in der Verkaufsurkunde zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 15, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 43-03/2006

Der Gemeinderat beschließt, die außerplanmäßige Sondertilgung durch Deckung aus Grundstücksverkaufserlösen vorzunehmen. Der Gemeinderat stimmt dabei einer vorfristigen Ablösung des Darlehens bei der DKB zu, da sich Zinersparnisse ergeben.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 15, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 44-04/2006

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Neubau des Einfamilienhauses auf den Flurstücken 397 und 402 der Gemarkung Nieschütz und dem Antrag auf Befreiung zum B-Plan zur Abweichung der Sockelhöhe um 10 cm und zur Abweichung der Position der Garage bzgl. Abstandsfläche zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 15, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 45-03/2006

Der Gemeinderat hebt den Beschluss-Nr. 18-01/2006 vom 23.01.2006 auf. Der Auftrag wurde der Fa. Sauer Stadt- und Landbau GmbH Großenhain aufgrund eines mehrfach ergebnislosen Fristverlaufes zur Erbringung der Leistung – Demontage und statische Sicherung der Tanks im ehemaligen Schulstandort Zehren – entzogen.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 15, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 46-03/2006

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe des Auftrages an die Fa. Stahl- und Maschinenbau Graf GmbH, Weinböhla, zur Sanierung der Tankanlagen zu.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 15, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 47-03/2006

Der Gemeinderat beschließt, die Ingenieurleistung zur Planung der Leistungsphase 2/Variantenvergleich Kläranlage Naundorf an das IB ARNOLD CSONSULT AG Meißen zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 15, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 48-03/2006

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des B-Planes „Gewerbegebiet Merschwitz“ der Gemeinde Nünchritz zu. Belange der Gemeinde Diera-Zehren werden nicht berührt.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 15, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr. 49-03/2006

Der Gemeinderat stimmt der Altkabelablösung und dem Neubau der Telekomleitung zwischen Meißen, Dieraer Weg und Naundörfel nur als Erdkabelverlegung zu. Die Verlegung erfolgt im Bankettbereich. Landschaftliche Flächen werden nicht berührt.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 15, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Überprüfung von Heizölverbraucheranlagen durch Sachverständige

Gemäß §§ 21 und 25 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) haben Betreiber von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl) diese durch anerkannte Technische Sachverständige überprüfen zu lassen.

• oberirdische Anlagen:

außerhalb von Schutz-/Überschwemmungsgebieten:

ab einer Größe von über 10.000 Liter:
vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre

innerhalb von Schutz-/Überschwemmungsgebieten:

ab einer Größe von über 1.000 Liter:
alle 5 Jahre wiederkehrend

• unterirdische Anlagen:

außerhalb von Schutz-/Überschwemmungsgebieten:

ab einer Größe von über 1.000 Liter
alle 5 Jahre wiederkehrend

innerhalb von Schutz-/Überschwemmungsgebieten:

ab einer Größe von über 1.000 Liter:
alle 2,5 Jahre wiederkehrend

Mit Datum vom 27.05.2000 trat die Anlagenverordnung in Kraft.

Für Anlagen, welche **vor** diesem Datum errichtet wurden, besteht ab einer Größe von über 1.000 Liter weiterhin die Pflicht zur erstmaligen

Überprüfung durch einen anerkannten Technischen Sachverständigen fort.

Auf die Betreiberpflichten (ordnungsgemäßer Zustand der Heizölverbraucheranlage sowie Prüfung durch Sachverständige) wird hingewiesen. Es besteht weiterhin die Pflicht zur Anzeige für die Errichtung, Veränderung oder Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen ab 1.000 Liter bei der unteren Wasserbehörde nach § 53 Sächsisches Wassergesetz.

Sollte die erstmalige Prüfung bisher durch einen anerkannten Technischen Sachverständigen noch nicht erfolgt sein, ist dies bitte umgehend nachzuholen.

Anschriften von Sachverständigenorganisationen können in der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Meißen (Tel. 03521/725761) erfragt werden.

Mitteilung zur Bürgermeisterwahl vom 05. März 2006

Mit Schreiben vom 14. 03.2006 wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Diera-Zehren mitgeteilt, dass hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vorliegt.

Die am 05. März 2006 durchgeführte Wahl des Bürgermeisters ist damit gültig.

*Höfer
Hauptamtsleiterin*

Grundstücksverkäufe

• Im Ortsteil Nieschütz sind Bauparzellen von ca. 400 bis 500 m² zu verkaufen.
Preis: ab 35,00 €/m²

• Im Ortsteil Zehren, Bergstr. 9, bietet die Gemeinde ein Wohngrundstück mit 4 Wohnungen zum Verkauf an.
Gesamtfläche: 1.310 m²

• Im Ortsteil Schieritz, Schlossberg 1,

bietet die Gemeinde ein Wohngrundstück mit 7 Wohnungen zum Verkauf an.
Gesamtfläche: 1.665 m²

• Je ca. 600 m² große Parzellen als Gartengrundstück in Schieritz zu verpachten.

Interessenten können Kaufangebote im Gemeindeamt (Bauamt) bei Frau Kögler unter der Tel.-Nr. (03 52 67) 5 56 52 abgeben.

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 12 Abs. 5 Sächsisches Vermessungsgesetz

Das Staatliche Vermessungsamt Großenhain hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Diera

Flurstücke: 485, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 515, 120 a

Gemarkung: Naundörfel

Flurstücke: 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 131, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 146

Gemarkung: Nieschütz

Flurstücke: 201, 205, 206a, 209 a

Art der Änderung

1. Änderung der Angabe der Flächengröße
2. Änderung der Angabe der Nutzung
3. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S.121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 265), in der jeweils geltenden Fassung.

Das Staatliche Vermessungsamt Großenhain ist nach § 2 SächsVermG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 12 SächsVermG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**18.04.2006 bis zum 22.05.2006
in der Geschäftsstelle des Staatlichen
Vermessungsamtes Großenhain
Am Speicher 102, 01558 Großenhain
in der Zeit**

Mo., Mi., Do.	9.00 – 15.30 Uhr
Di.	9.00 – 18.00 Uhr
Fr.	9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 12 Abs. 5 SächsVermG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Großenhain, den 22.03.2006

gez. Ziemer, Referatsleiter

Staatliches Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz

Öffentliche Bekanntmachung – Ländliche Neuordnung Diera

Landkreis: Meißen VKZLNO: 197111
Gemeinden: Diera-Zehren und Niederau

Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz weist alle Beteiligten der Ländlichen Neuordnung Diera, angeordnet am 01.12.1997, geändert (geringfügige Änderung des Neuordnungsgebietes) am 29.05.2000, auf die zeitweilige Einschränkung des Eigentums und die gesetzlich festgeschriebene Veränderungssperre nach § 34 Flurbereinigungsgesetz hin. Diese Bekanntmachung ist gemäß § 34 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz erforderlich. Folgende Hinweise sind Bestandteile des Anordnungsbeschlusses:

II. Hinweise zum Anordnungsbeschluss

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Neuordnungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz anzumelden.

Werden Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Einlagegrundstücken erhebt das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern

die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen. Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei.

3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

3.1 Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Neuordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Neuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Neuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustim-

mung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung beseitigt werden (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

3.2 Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

3.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 3.1 und 3.2 getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

*gez. Dr. Wittig
Abteilungsleiter*

Staatliches Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz

Öffentliche Bekanntmachung – Ländliche Neuordnung Priestewitz B 101

Landkreise: Riesa-Großenhain und Meißen
VKZ LNO: 101121
Gemeinden: Priestewitz und Niederau

Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Kamenz hat das Verfahren der Ländlichen Neuordnung (LNO) Priestewitz (angeordnet am 01.12.1997) durch rechtskräftigen Teilungsbeschluss vom 19.11.2001 nach § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in die 3 Teilgebiete „Priestewitz West“, „Priestewitz Nord“ und „Priestewitz B 101“ geteilt. Das Teilverfahren „Priestewitz B 101“ wurde durch rechtskräftigen Zweckerweiterungs- und Änderungsbeschluss vom 21.01.2002 nach §§ 8 Abs. 2 und 87 Flurbereinigungsgesetz FlurbG durch das ALE Kamenz in ein Unternehmensverfahren umgewandelt und erweitert.

Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz weist alle Beteiligten der Ländlichen Neuordnung Priestewitz B 101 auf die zeitweilige Einschränkung des Eigentums und die gesetzlich festgeschriebene Veränderungssperre nach § 34 Flurbereinigungsgesetz hin. Diese Bekanntmachung ist gemäß § 34 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz erforderlich. Folgende Hinweise sind Bestandteile des Anordnungsbeschlusses:

II. Hinweise zum Anordnungsbeschluss

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Neuordnungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz anzumelden.

Werden Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den

Einlagegrundstücken erhebt das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei.

3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

3.1 Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Neuordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Neuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Neuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landes-

kulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung beseitigt werden (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

3.2 Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

3.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 3.1 und 3.2 getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

*gez. Dr. Wittig
Abteilungsleiter*

Staatliches Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz

Öffentliche Bekanntmachung – Ländliche Neuordnung Priestewitz West

Landkreis: Riesa-Großenhain
VKZ LNO: 197131
Gemeinde: Priestewitz

Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Kamenz hat das Verfahren der Ländlichen Neuordnung (LNO) Priestewitz (angeordnet am 01.12.1997) durch rechtskräftigen Teilungsbeschluss vom 19.11.2001 nach § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in die 3 Teilgebiete „Priestewitz West“, „Priestewitz Nord“ und „Priestewitz B 101“ geteilt. Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz weist alle Beteiligten der Ländlichen Neuordnung Priestewitz West auf die zeitwei-

lige Einschränkung des Eigentums und die gesetzlich festgeschriebene Veränderungssperre nach § 34 Flurbereinigungsgesetz hin.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 34 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz erforderlich.

Folgende Hinweise sind Bestandteile des Anordnungsbeschlusses:

II. Hinweise zum Anordnungsbeschluss

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Neuordnungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser

öffentlichen Bekanntmachung beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz anzumelden.

Werden Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Einlagegrundstücken erhebt das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird

den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen. Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei.

3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

3.1 Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Neuordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Neuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Neuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung beseitigt werden (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

3.2 Von der Bekanntgabe des Anordnungsbe-

schlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.
Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

3.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 3.1 und 3.2 getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

*gez. Dr. Wittig
Abteilungsleiter*

Staatliches Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz

Öffentliche Bekanntmachung – Ländliche Neuordnung Priestewitz Nord

Landkreis: Riesa-Großenhain
VKZ LNO: 101191
Gemeinde: Priestewitz

Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Kamenz hat das Verfahren der Ländlichen Neuordnung (LNO) Priestewitz (angeordnet am 01.12.1997) durch rechtskräftigen Teilungsbeschluss vom 19.11.2001 nach § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in die 3 Teilgebiete „Priestewitz West“, „Priestewitz Nord“ und „Priestewitz B 101“ geteilt. Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz weist alle Beteiligten der Ländlichen Neuordnung Priestewitz Nord auf die zeitweilige Einschränkung des Eigentums und die gesetzlich festgeschriebene Veränderungssperre nach § 34 Flurbereinigungsgesetz hin. Diese Bekanntmachung ist gemäß § 34 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz erforderlich. Folgende Hinweise sind Bestandteile des Anordnungsbeschlusses:

II. Hinweise zum Anordnungsbeschluss

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Neuordnungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz anzumelden. Werden Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz die bisherigen Verhandlungen und

Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Einlagegrundstücken erhebt das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen. Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei.

3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

3.1 Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Neuordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert

oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Neuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Neuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung beseitigt werden (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

3.2 Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der

Unsere Gemeinde ist jetzt auch über www.diera-zehren.eu erreichbar

Seit Februar ist unsere Gemeinde bei der EU-Rid, der offiziellen Vergabestelle für die neue europäische Top-Level-Domain „.eu“, als Inhaber des Domainnamens „diera-zehren.eu“ offiziell registriert. Das heißt, die Internetpräsentation unserer Gemeinde kann ab sofort auch über

www.diera-zehren.eu

aufgerufen werden.

Die Europäische Union hat die europäische Top-Level-Domain „.eu“ eingeführt, mit dem Ziel, den elektronischen Geschäftsverkehr zu fördern und den europäischen Binnenmarkt im Internet zu stärken. Der europäische Wirtschaftsraum erhält durch diese einheitliche Endung eine eigene Identität und grenzt sich so klar von den amerikanischen und asiatischen Märkten ab. Es ist davon auszugehen, dass auch die „.eu“-Domain, wie die bereits bestehenden Top-Level-Domains „.de“ oder „.com“, eine herausragende Stellung im „World Wide Web“ einnehmen wird.

Für die deutschen Kommunen ist diese internationale Positionierung außerordentlich wichtig und eröffnet neue Handlungsmöglichkeiten.

Schauen Sie doch mal rein bei www.diera-zehren.eu!

GIRLS' DAY im Landkreis Meißen am 27. April 2006

Auch im Landkreis Meißen findet der bundesweite „Girls' Day“ für Mädchen ab der 7. Klasse statt.

Von 8.30 – (ca.) 13.00 Uhr werden im Kinder- u. Jugendhaus „KAFF“ (W.-Walkhoff-Platz/ Lutherkirche) in Meißen verschiedene Aktionen angeboten ...

... Handwerkliches, Berufsorientierung und Bewerbung, gesunde Ernährung, Jonglieren, Lebensplanung und -hilfe, Metallwerkstatt, zahlreiche Informationen, Tanzen, Selbstbehauptung und -verwirklichung, Zukunftswerkstatt, ... und neben Spaß & Musik vieles mehr! Von (ca.) 12.00 – (ca.) 17.00 Uhr stehen Unternehmensbesuche auf dem Plan, und wir fahren in Kleingruppen vor Ort, um Arbeitsfelder und Lehrberufe kennen zu lernen sowie Ausbildungswege und -perspektiven zu erfahren.

Anmeldungen mit Auswahl eines BO-Projektes am Nachmittag bitte bis **20.04.2006** an: Kreisjugendring Meißen e.V. Koordinations- und Beratungsstelle (KuBS) August-Bebel-Str. 41 01468 Moritzburg/OT Reichenberg Telefon/Fax: 0351-833 63 26/27

Bitte wenden Sie sich bei auftretenden Fragen dazu auch an die Gemeindeverwaltung in Nieschütz.

Telefon 035267/55631

Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungs-

gemäß in Bestand gebracht werden (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

3.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 3.1 und 3.2 getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

*gez. Dr. Wittig
Abteilungsleiter*

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Flüssiggas (Wahltarife) und Heizgas-Sonderpreis für die Versorgung mit Flüssiggas

Versorgungsgebiet: Diera
Gültig ab: 01.04.2006

Die PRIMAGAS GmbH bietet die leitungsgelungsbundene Versorgung gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)“ einschließlich der jeweils gültigen „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBGasV“ der PRIMAGAS zu den nachstehenden Tarifen und Preisen an:

Erläuterungen und Hinweise:

- Der Arbeitspreis beinhaltet die Heizgas- und die Ökosteuer in gesetzlicher Höhe.
- Die Gaspreise enthalten Konzessionsabgaben, die an die Gemeinden abgeführt werden. Die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben bestimmen sich nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Die PRIMAGAS GmbH steht Ihnen für Auskünfte gern zur Verfügung: bundesweit zum Ortstarif Tel. 0180/11114444.

Wahlpreise Flüssiggas	günstig bis ca. kWh/Jahr	Grundpreis		Arbeitspreis	
		netto Euro/mtl.	brutto Euro/mtl.	netto Euro/kWh	brutto Euro/kWh
Kleinverbrauch I	1.500	1,62	1,88	0,14360	0,16658
Kleinverbrauch II	2.700	8,59	9,96	0,08620	0,09999
Heizgas-Sonderpreis *)	üb. 2.700	10,57	12,26	0,06740	0,07818

*) Bis zu einer Nennwärmeleistung von 30 kW, je weitere kW bis zu maximal 120 kW erhöht sich der monatliche Grundpreis um 0,71 Euro brutto je Monat.

Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – Annahme von Altgeräten

Zum 13. August 2005 ist das Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft getreten. Darin ist unter anderem geregelt, dass ausgediente Altgeräte gezielt wieder in die Verwertungsschiene zurückgebracht werden sollen. In die Pflicht genommen werden die Hersteller, der Handel und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE). So haben die öRE Übergabe- und Sammelstellen einzurichten, auf denen vom 24. März 2006 an kostenlos Altgeräte angenommen werden sollen. Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) hat als zuständiger öRE in den Landkreisen Meißen, Sächsische Schweiz und Weißeritzkreis entsprechende Übergabestellen eingerichtet. Diese befinden sich auf dem Gelände der Umladestationen Freital-Saugrund (Weißeritzkreis), Kleincotta (Landkreis Sächsische Schweiz) und Gropitz (Landkreis Riesa-Großhain) sowie auf dem Gelände der Deponie Gröbern, Radeburger Straße 65 in Niederau OT Gröbern. Weiterhin fungieren zusätzlich die im Landkreis Meißen bestehenden Wertstoffhöfe als Sammelstellen.

Die öRE können die Annahme von Altgeräten

ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Laut Gesetz ist bei einer Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 – das sind Haushaltsgroßgeräte und automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik – diese vorab mit dem öRE abzustimmen. Konkret bedeutet das im Verbandsgebiet des ZAOE, dass diese Lieferungen auf der ausgewählten Übergabestelle anzumelden sind.

Eine zentrale Stelle in Deutschland, genannt Elektro-Altgeräte-Register (EAR), organisiert den Abtransport der Altgeräte von den Übergabestellen zum Verwertungsbetrieb. Der ZAOE ist verantwortlich für den „innerbetrieblichen“ Transport der Geräte von den einzelnen Sammelstellen zu den Übergabestellen.

In bewährter Form können auch zukünftig die Altgeräte über die Bestellkarte von zu Hause abgeholt werden. Vom 24. März an entfällt dann die Verwertungsgebühr. Es wird nur eine Transportgebühr erhoben.

Die Kirchengemeinde Zadel lädt ein:

Zu unseren Gottesdiensten

Sonntag,	02.04.,	9.30 Uhr	Predigtgottesdienst
Sonntag,	09.04.,	9.30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst mit Kirchenchor
Karfreitag,	14.04.,	9.30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst mit Posaunenchor
Ostersonntag,	16.04.,	10.00 Uhr	Familiengottesdienst – mit Taufen
Ostermontag,	17.04.,	10.00 Uhr	Familiengottesdienst in Meißen- Zscheila, in Zadel kein Gottesdienst
Sonntag,	23.04.,	9.30 Uhr	Predigtgottesdienst
Sonntag,	30.04.,	10.00 Uhr	Konfirmationsgottesdienst mit Gospelchor
Sonntag,	07.05.,	9.30 Uhr	Predigtgottesdienst – mit Taufen
Sonntag,	14.05.,	9.30 Uhr	Jubelkonfirmation mit Kirchenchor

Unsere Kreise treffen sich regelmäßig:

KiZ-Treff (Klasse 3–5):	samstags, 9.30–11.30 Uhr am 29.4., 6.5.
Christenlehre Klassen 1 - 3:	neu! montags nach der Schule, 13.30 Uhr
Konfirmanden Klasse 7:	mittwochs, 17 Uhr
Konfirmanden Klasse 8:	zusammen mit St. Afra
Kirchenchor:	donnerstags 19.15 Uhr neu!
Frauentdienst:	mittwochs, 13.00 Uhr Pfarrhaus, 12.4., 10.5.
Eltern-Kind-Kreis:	vierzehntäglich mittwochs in Zscheila
Gesprächskreis:	Montag, 8.5., 19.30 Uhr im Pfarrhaus
Kirchenvorstand:	Freitag, 21.4., 19.00 Uhr Pfarrhaus
Flötenkreis:	nach Vereinbarung, mittwochs 20.30 Uhr
Junge Gemeinde:	donnerstags 18.30 Uhr Blockhaus
Posaunenchor:	mittwochs 19.00 Uhr Pfarrhaus
Gospelchor:	dienstags 19.00 Uhr Pfarrhaus

Gemeindeabend: zum Thema „**Taizé – Auf dem Pilgerweg des Vertrauens**“ und zur Vorbereitung einer Jugendfahrt dahin vom 21. bis 29.10. 2006 mit Friedmar Fliegel am **Freitag, 28.4., 19.30 Uhr** im Kirchengemeindehaus Zscheila

Gemeindeabend: zum Thema „**Islam**“ mit Frau In Am Sajad Mahmood aus dem Irak am **Freitag, 5.5. 2006, 19.30 Uhr** Pfarrhaus Zadel

Weitere Informationen und aktuelle Hinweise zum Dorf- und Gemeindeleben unter: www.kirchengemeinde-zadel.de, **Pfarramt Zadel, Dorfanger 24, Tel. 03521/733647**

Liebe Einwohner, liebe Gemeinde,

vielleicht haben Sie die Plakate auch bemerkt: Zweifeln & Staunen – waren die Überschriften zur diesjährigen Aktion von „ProChrist“. Auch aus unseren Dörfern sah ich Besucher und ehrenamtliche Mitarbeiter in Meißen, der Zadeler Gospelchor durfte dort singen. Mit mulmigem Gefühl im Bauch standen wir auf der Bühne. ProChrist war eine bundes- bzw. europaweite Missionsveranstaltung. Welche Spuren hat sie hinterlassen?

Der Begriff ProChrist macht deutlich: Es genügt nicht, in Glaubensfragen „neutral“ zu sein. Pro heißt für, dafür sein, für Christus also. Freilich kann es auch andersherum gelesen werden: Christus ist für uns, für die, die sich nach ihm nennen. Schön, wenn sich jemand für eine gute Sache stark macht. Deshalb konnte Jesus von Nazareth nicht neutral bleiben und sich raushalten. Wollte er pro Gott und pro Mensch sein, dann musste er seinem Contra Ausdruck verleihen gegen bestehendes Unrecht. So stand das gutgemeinte Pro von Christus dem Contra der Gegner gegenüber. Am Tag vor dem Pessach (Ostern) starb Jesus Christus am Kreuz, von Menschen und von Gott verlassen. Zweifeln - lassen uns bis heute die schrecklichen Wirkungen von Gewalt.

Doch dann Staunen am dritten Tag: Es wird sichtbar: Gott selbst ist pro Christ, für seinen Sohn. Das Leiden des einen führte durch die Kraft der Vergebung zum Heil der anderen. Einer für alle, alle für einen? Der Musketerspruch gilt wohl nicht ganz in der zweiten Verknüpfung. Zu viel gutgemeinte Neutralität oder stimmungsgelitetes Contra prägen unseren Alltag. Deshalb wurde die Missionsveranstaltung vielleicht doch ein Impuls für manche, die nach einem Sinn im Leben suchen. Und wer die Meißner Veranstaltung verpasst hat, sei eingeladen, wenn es zu unseren Gottesdiensten heißt: ProChrist.

Mit dem Monatsspruch grüße ich Sie in die Osterzeit hinein:

„Jesus Christus ist die Versöhnung für unsere Sünden, nicht allein aber für die unseren, sondern auch für die der ganzen Welt.“ 1. Joh. 2,2

Ihr Pfarrer Dietmar Pohl

Geburtstage

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag wünscht Ihr Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung allen Jubilaren

Gisela Firl	Kleinzadel	10.04.	70.
Brigitte Lehmann	Karpfenschänke	11.04.	74.
Hanny Haase	Naundörfel	12.04.	82.
Helmut Schneider	Keilbusch	12.04.	75.
Wolfgang Froberg	Zadel	12.04.	72.
Günter Helm	Golk	12.04.	72.
Marta Reuter	Kleinzadel	13.04.	74.
Helene Höntzsch	Wölkisch	16.04.	82.
Emilie Mertig	Nieschütz	18.04.	81.
Hilde Zabel	Zadel	18.04.	80.
Charlotte Bischoff	Zehren	18.04.	76.
Reinhard Schicke	Zehren	18.04.	71.
Gertrud Schwitalle	Kleinzadel	19.04.	91.
Rosmarie Wetzig	Niedermuschütz	19.04.	77.
Thea Witschel	Wölkisch	20.04.	76.
Erna Lux	Golk	20.04.	75.
Adolf Wendisch	Schieritz	20.04.	73.
Werner Perschneck	Nieschütz	21.04.	83.
Irma Ekelmann	Golk	23.04.	74.
Horst Handrich	Nieschütz	23.04.	72.
Herta Beger	Keilbusch	25.05.	83.
Dora Förster	Nieschütz	26.04.	89.
Gottlieb Guggenbichler	Zadel	27.04.	70.
Irmgard Weigel	Niedermuschütz	28.04.	82.
Horst Flade	Zehren	29.04.	70.
Roland Leuschner	Nieschütz	01.05.	76.
Anna Tuma	Naundorf	02.05.	78.
Alfons Janek	Golk	02.05.	75.
Christine Spiller	Schieritz	03.05.	72.
Gerhard Scheuer	Naundörfel	04.05.	78.
Wolfgang Görne	Niedermuschütz	05.05.	73.
Ingeborg Haase	Niedermuschütz	05.05.	73.
Gertrud Demuth	Wölkisch	05.05.	72.
Dieter Keil	Kleinzadel	05.05.	70.
Ingeborg Teschner	Kleinzadel	06.05.	72.
Heinz Schlicke	Nieschütz	07.05.	87.

Liebe Sportfreunde und Freunde des Sports,

zu unseren laufenden Aktivitäten sind wir immer auf der Suche nach Neuem.

Dem allgemeinem Trend folgend, würden wir gern eine Sektion Nordic Walking anbieten. In dieser Gruppe könnten Interessierte gleichgesinnten Menschen begegnen und mit ihnen gemeinsam einen Teil der Freizeit sinnvoll verbringen. Ähnliches praktizieren ja schon solche Sektionen wie Gymnastik. Abspielen soll sich das auf Freizeitniveau für jedermann. Dazu suchen wir neben interessierten „Mitläufern“ natürlich eine oder einen „Vorläufer“, d. h. jemanden, der in diese Sportart schon „hereingeschnuppert“ hat und anderen diese Erfahrung weitergeben möchte.

Tun Sie etwas für **Ihre Gesundheit** und melden Sie sich unter der Nummer: 0172-3504130 beim Vorstand. Es wäre super, wenn wir so wieder einigen Menschen helfen könnten, ihre Freizeit aktiver zu gestalten, und dabei noch gemeinsam viel Spaß zu haben.

Der Vorstand des SV Diera e.V.

Notdienste

Für Havariemeldungen und Störungen an Anlagen der öffentlichen **Trinkwasserversorgung** der Gemeinde Diera-Zehren stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

linkselbische Ortsteile (außer Niederlommatsch)

Tankanlagenbau und Wassertechnik Zehren
Herr Wiegand Tel. 03 52 47/5 01 00
Havariendienst: Tel. 01 75/7 20 99 91

Niederlommatsch

Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH
in Riesa
Tel. 0 35 25/74 80 bzw. 0 35 25/73 33 49

rechtselbische Ortsteile

Sanitär- u. Rohrleitungsbau Diesbar-Seußlitz
Herr Putzke Tel. 03 52 67/5 02 28
Havariendienst: Tel. 01 72/8 87 88 17

Abwasseranlagen

Pumpwerke Bereich Zehren und Niederlommatsch

Herr Otto Tel. 03 52 47/5 10 62
0171/8 05 39 24

Abwasser Bereich Diera

Kommunalservice Brockwitz-Rödem
werktags zwischen 6.45-15.30 Uhr
Tel. 0 35 23/77 41 41
werktags zwischen 15.30-6.45 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
Tel. 01 72/3 53 34 70

Klärgruben und abflusslose Gruben

TDG Lommatsch
neu! Tel. 023244/4840

ESAG – Störung Altgemeinde Diera:

Tel. 0 35 22/30 52 22

ESAG – Störung Altgemeinde Zehren:

Tel. 03 51/8 36 82 22

Polizei Tel. 1 10

FFw links- und rechtselbisch

Tel. 1 12
für die Ortsteile Löbsal und Nieschütz
Tel. 0 35 21/73 20 00

Ärztlicher Notdienst

Tel. 0 35 21/73 20 00

Krankenwagen Tel. 0 35 21/1 92 22

Unfallsprechstunde Meißen

Robert-Koch-Platz von 8 – 18 Uhr
Tel. 0 35 21/73 98 23

Giftnotruf Tel. 03 61/73 07 30

Notfälle Tierschutz

(Meißner Tierschutzverein e.V.)
Tel. 0 35 23/6 82 72



Fleischermeister und Jäger Horst Henker im Gespräch mit Mitgliedern der Jagdgenossenschaft. Die Jagdgenossenschaft hatte Anfang März die Grundstücksverpächter aus der Gemeinde ins Talhaus Golk eingeladen. Schon traditionell trifft man sich einmal jährlich, um die ausklingende Jagdsaison Revue passieren zu lassen und einen Ausblick auf das am 01.04. beginnende neue Jagdjahr zu geben.

„Ob Groß, ob Klein – wir feiern in den Mai hinein“

Auch in diesem Jahr soll am Vorabend des 1. Mai auf dem Sportplatz Schieritz das traditionelle **Maibaumaufstellen** stattfinden.

Durch die Feuerwehr Zehren, den FSV Wacker Zehren und den Verein „Dorfgenossenschaft Zehren“ sollen der Nachmittag und der Abend gestaltet werden. Einzelne Programmpunkte und Zeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen und der Bekanntmachung durch die Presse.

Ebenso findet am 1. Mai wieder das Fußballturnier der Freizeitsportler um den „Pokal des Bürgermeisters“ der Gemeinde Diera-Zehren statt. Gespielt wird am Vormittag. Die Mannschaften treten in zwei Staffeln zu jeweils

fünf Mannschaften gegeneinander an (Staffel 1 – Alter über 30 Jahre, Staffel 2 – unter 30 Jahre). Schriftliche Meldungen bitte an Sportfreund Wassner, Diera-Zehren, Bergstraße 9. Startgebühr 10 Euro (wird vor Turnierbeginn kassiert). Meldeschluss ist der 15. April 2006. Leider können spätere Teilnahmeerklärungen nicht berücksichtigt werden. Die gemeldeten Mannschaften erhalten dann rechtzeitig die genauen Ausschreibungen.

FSV Wacker Zehren e.V.

Feuerwehr Zehren

„Dorfgenossenschaft Zehren“ i.G.

Einladung an alle Wanderfreunde der Gemeinden Nünchritz, Glaubitz, Diera-Zehren und Hirschstein zur Frühlingswanderung

mit dem **Fremdenverkehrsverein „Sächsische Elbweindörfer“ e.V.**

Wir laden alle ein, am Sonntag, dem 23. April 2006, an einer geführten Frühlingswanderung teilzunehmen. Die Wanderfreunde, die von rechtselbisch kommen, treffen sich 9.30 Uhr an der Fähre Seußlitz (Pkw-Parkplatz gegenüber dem Schloss) und fahren über die Elbe (Fahrpreis hin und zurück 1,50 Euro/Person).

Die Wanderfreunde, die von linkselbisch kommen, treffen sich 9.30 Uhr an der „Elbklaus“ Niederlommatsch.

Ablauf:

- Begrüßung durch den Gastwirt und Vorstandsmitglied des Fremdenverkehrsvereins
- Unterbreitung von drei Mittagessenvorschlägen (5,- Euro/Person) als vollwertiges, preiswertes Mittagessen zum Abschluss der Wanderung

- Wanderung durch den OT Hebele
- Führung zum Göhrisch mit Besteigung des Göhrischfelsens (mit Fototermin von einem der schönsten Aussichtspunkte auf die Elbweindörfer und deren Weinberge)
- Besichtigung der Reste der Wallanlage mit Erläuterungen (bronzezeitliche Anlage)
- Abstieg zum Elbufer, vorbei an der „Schmiede“ und vorbei an den Resten großer Weinbergsmauern am Göhrisch zur Göhrischgärtnerei
- Zurück auf dem Elberadweg, vorbei an der Staudengärtnerei über die Göhrischschanze zum OT Hebele und zur „Elbklaus“
- Gegen 12.30-13.00 Uhr (je nach Wetter und Interesse) kann dann das bestellte Mittagessen in gemütlicher Runde eingenommen werden.

*Fremdenverkehrsverein
Sächsische Elbweindörfer*

Fäkalienentsorgung

für die Gesamtgemeinde Diera-Zehren
Transport- und Dienstleistungsgesellschaft mbH
Bahnhofstraße 13, 01623 Lommatzsch
Tel.: 03 52 41/5 42-0

Entleerung Restmüllbehälter (Mülltonnen) im Jahr 2006

Montag – ungerade Kalenderwoche
am 10.04., 24.04. und 08.05.2006

Ortsteile: Diera, Golk, Karpfenschänke, Kleinzadel, Löbsal, Naundörfel, Nieschütz, Zadel, Seilitz, Seebuschütz

Dienstag – ungerade Kalenderwoche
am 11.04., 25.04. und 09.05.2006

Ortsteile: Naundorf, Oberlommatzsch, Obermuschütz, Wölkisch

Donnerstag – ungerade Kalenderwoche
am 13.04., 27.04. und 11.05.2006

Ortsteile: Hebelei, Keilbusch, Mischwitz, Niederlommatzsch, Niedermuschütz, Schieritz, Zehren

Gelbe Säcke bzw. gelbe Tonne

Ortsteile rechtselbische Seite (Diera) 24.04.2006
Ortsteil Niederlommatzsch 18.04.2006
Ortsteile linkselbische Seite (Zehren) 27.04.2006

Wir machen alle Bürger und Grundstückseigentümer darauf aufmerksam, an diesen Terminen den Entsorgungsfahrzeugen ungehinderte Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken zu gewähren.

Für **Bündelpappe** stehen die Container für Pappe an den entsprechenden Stellplätzen.

Notdienste der Zahnärzte – April 2006

jeweils samstags und sonntags 9.00 bis 11.00 Uhr

	Praxis	Rufbereitschaft
1./2.4.	Herr FZA Berger Tel. 035241/52401	035241/52079
8./9.4.	Herr DS Görnitz Tel. 035247/51342	035247/51342
14.-17.4.	Herr DS Förster Tel. 035241/52377	0171/8521294
22./23.4.	Herr Dr. Otto Tel. 035241/52430	0174/4406376
29./30.4.	Herr FZA Berger Tel. 035241/52401	035241/52079

Sprechstunde des Friedensrichters

Donnerstag, 13. April 2006
von 16.00 – 18.00 Uhr
Es wird um telefonische Voranmeldung gebeten!
Steffen Tittel, OT Nieschütz,
Rieser Straße 13a, Telefon: 01 72/3 65 07 29

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung Diera - Zehren

Vorwahl: 03 52 67; Fax: 03 52 67/5 56 59

Herr F. Haufe - Bürgermeister über Sekretariat
Frau S. Seidel (Sekretariat/Amtsblatt) 5 56 30

Hauptamt:

Frau H. Höfer - Leiterin 5 56 31
Frau St. Böhme 5 56 32
(Wohngeld, Kita, Schülerbeförderung, Internet)
Frau M. Anders 5 56 33
(Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt)
Frau Ch. Dathe (Lohnbüro) 5 56 34

Kämmerei:

Frau C. Balk - Leiterin 5 56 40
Frau R. Koebke 5 56 41
(Gebühren TW/AW, Steuern)
Frau E.-M. Schneider (Kasse) 5 56 42

Baumamt:

Frau I. Dietrich - Leiterin 5 56 50
Frau B. Böhme (Bescheide TW/AW) 5 56 51
Frau G. Kögler 5 56 52
(Liegenschaften, Wohnungsverwaltung, Pachten)

Öffnungszeiten der Gemeinde

OT Nieschütz

Am Göhrisblick 1, 01665 Diera-Zehren

Montag: 09.00 – 11.30 und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: keine Sprechzeit
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr
Freitag: keine Sprechzeit

Bürgermeister-Sprechzeit:

Nach telefonischer Voranmeldung

Dienstag: 13.00 – 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Dienstag: 09.00 – 12.00 u. 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 11.30 Uhr

Öffnungszeiten

Einwohnermeldeamt, Außenstelle Zehren, Schule

Telefon: 03 52 47/5 12 34, Fax 03 52 47/5 14 04

Das Einwohnermeldeamt sowie die Sprechstunde des Hauptamtes und des Bürgermeisters findet in der ehemaligen Mittelschule Zehren, 1. Etage, statt.

Hauptamt:

donnerstags: 13.00 – 18.00 Uhr

Einwohnermeldeamt:

donnerstags: 13.00 – 18.00 Uhr

Bürgermeister:

donnerstags Nachmittags nach vorheriger Anmeldung

Weitere Termine können an allen Tagen nach telefonischer Voranmeldung vereinbart werden.

Amtsblatt Mai 2006

Redaktionsschluss: **21.04.2006**
Erscheinungstermin: **05.05.2006**

Amtliche Bekanntmachungen

Für Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung gelten neben dem Amtsblatt die amtlichen Schaukästen in folgenden Ortsteilen:

- 1. OT Niederlommatzsch, gegenüber Denkmal**
- 2. OT Zehren, Grundschule Zehren**
- 3. OT Nieschütz, Am Gemeindeamt**

Nur diese Standorte gelten als öffentlich amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren. Wir bitten alle Einwohner der Gemeinde, dies zu beachten.

Sommerfahrzeiten

von März 2005 bis Oktober 2006

der Fahrstellen:

Personenfähre Niederlommatzsch - Diesbar-Seußlitz (Privatbetrieb) Tel.: 03 52 47/5 13 29
Funk: 0173/8 90 52 09

Montag - Freitag 5.30 – 19.00 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag 9.30 – 12.00 Uhr und 12.30 – 20.00 Uhr

Personenfähre Kleinzadel - Niedermuschütz (Privatbetrieb)

Montag - Freitag 6.00 – 19.00 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag 9.30 – 12.00 Uhr und 12.30 – 19.00 Uhr

Änderungen entnehmen Sie bitte der Tagespresse oder erfragen Sie bei oben stehenden Telefonnummern.

Jährliche Impfung für Katzen und Hunde

Die Tierarztpraxis Jan Dörfelt, Praxis für Groß- und Kleintiere, führt im Monat April die jährliche Impfung der Katzen und Hunde in unserer Gemeinde durch.

Termin: Sonnabend, 22. April 2006

in Naundörfel bei Fam. Manitz 8.15 Uhr
in Diera bei Fam. Harig 9.00 Uhr
in Golk bei Fam. Dämmig 9.15 Uhr
in Nieschütz am Gemeindeamt 9.45 Uhr
in Kleinzadel am Heimatmuseum 10.30 Uhr

Tierarztpraxis Jan Dörfelt
Praxis für Groß- und Kleintiere
Marienhofstraße 17
01662 Meißen
Tel. 0 35 21 / 45 20 20



Impressum

Das „Amtsblatt Diera-Zehren“ ist das offizielle Organ der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber

Gemeindeverwaltung Diera-Zehren
Verantwortlich für den amtlichen Teil Bürgermeister F. Haufe
E-Mail: gemeinde@diera-zehren.de
Internet: www.diera-zehren.de

Gesamtherstellung

Satztechnik Meißen GmbH, Am Sand 1c, 01665 Nieschütz
Telefon (0 35 25) 7 18 60, Fax 71 86 12

Anzeigenverwaltung

Satztechnik Meißen GmbH
Ivonne Platzk: Telefon (0 35 25) 71 86 33, Fax 71 86 12

Endlich!



Lange genug hat's gedauert, doch nun bricht sich der Frühling seine Bahn, wenn auch manchmal zögerlich. Trotzdem laufen die Vorbereitungen für das Frühlingsfest des sächsischen Gebirgsvereines

Nieschütz e.V. auf Hochtouren. Pessimisten wollten schon anstelle des Seifenkistenrennens ein Schlittenrennen planen, doch der Wettkampf um den großen Preis von Nieschütz wird auch in seiner achten Auflage auf Kullerrädeln stattfinden.

Also, ihr Seifenkistenbauer, noch ist Zeit bis zum großen Rennen, doch die Kisten sollten sich nun schon von den Reißbrettern auf dem Weg in die Montagehallen befinden.

Es bahnt sich aber auch noch ein anderer Höhepunkt zum Frühlingsfest an. Sicher werden alle noch den großen „Abflug“ unseres Festzeltes im letzten Jahr in Erinnerung haben. Nun sickerte aus gut unterrichteten Kreisen durch, dass es für alle Vereine ein neues Festzelt geben soll. Nichts Genaues weiß man noch nicht, aber der sächsische Gebirgsverein Nieschütz bereitet sich auf alle Fälle darauf vor, ein neues Zelt gebührend zu feiern. Dazu sind alle Einwohner unserer Gemeinde, ob links oder rechts unseres gemeinsamen Flusses wohnend, recht herzlich eingeladen.

Wann geht's los:

10. Juni, 19 Uhr:

Frühlingstanz mit Tino, dazu allerlei Überraschungen im (neuen) Zelt.

11. Juni, großer Kindertag:

10 Uhr: Probestart zum Seifenkistenrennen

13 Uhr: Start zum achten Seifenkistenrennen in Nieschütz (diesmal wird für das leibliche Wohl der Zuschauer gesorgt).

15 Uhr: Große Hundestaffel mit dem Hundesportverein Riesa.

Natürlich gibt es für die besten Seifenkistenpi-



Die Siegerehrung unserer „Nachwuchspiloten“ im vergangenen Jahr

loten auch wieder eine zünftige Siegerehrung mit vielen tollen Preisen. Selbstverständlich dreht sich an einer Kindertagsfeier nicht alles nur ums Seifenkistenrennen, es gibt für alle Kinder noch viel mehr bei Sport und Spiel zu erleben und den einen oder anderen Preis abzuräumen.

Nun mal noch ein anderes Thema. In den letzten Jahren ist unsere Gemeinde auf beiden Seiten der Elbe gewachsen, viele Leute sind aus anderen Regionen zu uns gezogen und fragen sich bestimmt, was das sein soll, ein Gebirgsverein in Diera-Zehren, einer Gemeinde im flachen Hügelland. Besuchen Sie uns zum Frühlingsfest. An einem Infostand werden wir Sie am Rande der Kindertagsfeier darüber informieren, was im Gebirgsverein Nieschütz so los

ist, was die geschichtlichen Hintergründe sind und welche Leute sich im Verein engagieren. Sie können in der Chronik blättern, Bilder anschauen von vergangenen Veranstaltungen und haben dann vielleicht Interesse, mitzumachen. Auf alle Fälle wünscht der sächsische Gebirgsverein Nieschütz allen Besuchern unserer Veranstaltungen in diesem Jahr viel Spaß und gute Unterhaltung.

Als Information im Voraus:

Am **24. Juni** findet die große Wanderung der Vereine statt.

Unser Sommerfest verschiebt sich aus organisatorischen Gründen in diesem Jahr auf das Wochenende vom **11. bis 13. August**. Näheres zu diesen Höhepunkten in den nächsten Ausgaben des Amtsblattes.



Fährstelle Niedermuschütz-Kleinzadel am 31.03.2006, 8.55 Uhr



Fährstelle Niederlommatsch am 31.03.2006, 9.10 Uhr



Elbepark Hebelei – das tierische Freizeitvergnügen

Seitens des Fördervereins Elbepark Hebelei wurde alles getan, um unseren 1. Bauernmarkt in diesem

Jahr wieder zu einem Höhepunkt werden zu lassen. Mit allen Anbietern wurde zwei Tage vorher nochmals Rücksprache genommen und Ausweichparkplätze stellte Herr Ihm, Staudengärtnerei, zur Verfügung. Doch leider war es fast allen Direktvermarktern aufgrund des am Sonnabend einsetzenden starken Schneefalls nicht möglich, die Fahrt in die Hebelei anzutreten, so dass der Bauernmarkt nicht stattfinden konnte.

Den wagemutigen Anbietern und Herrn Ihm sagen wir hiermit nochmals ein herzliches Dankeschön.

- Der nächste **Bauernmarkt** mit dem Thema „**Frühlingserwachen**“ findet am **9. April 2006**, 10.00 – 17.00 Uhr mit Verkostung von Büffelmilch-Mixgetränken aus Chursdorf und Käsespezialitäten aus der Hofmolkerei Bennewitz statt. Dazu unser Käse-Spiel für Groß und Klein – „Loch für Loch“. Die Baumschule Tamme und der Gartenbaubetrieb Orłowski laden ein zur „Pflanzzeit“. Ein Sonntags-Bauernmarkt zum Schauen, Kosten und Kaufen bei den sächsischen Direktvermarktern. Auch das Team vom Bauerncafé freut sich auf Ihren Besuch.
- Und wie jedes Jahr, laden wir alle Kinder mit ihren Familien am **Ostersonntag nachmittags** in den **Elbepark Hebelei** ein, wo der Osterhase wieder Überraschungen vorbereitet hat.
- Am **23. April 2006** findet unsere Veranstaltung „**Ausstellen mit Musik**“ statt. Die Tiere beziehen wieder ihr Sommerquartier im Elbepark. Dazu werden sie 10.00 Uhr ab Wirtschaftshof mit zünftiger Musik begleitet. Im Pavillon werden Speisen und Getränke angeboten.

Wir wünschen allen Mitgliedern, Sponsoren und Einwohnern unserer Gemeinde ein schönes Osterfest und wir freuen uns auf Ihren Besuch im Elbepark Hebelei.

Am 28. März 2006 führte der Förderverein Elbepark Hebelei seine Jahreshauptversammlung durch. Als Gast konnte Herr Schöning, Geschäftsführer der Direktvermarktung in Sachsen e. V., begrüßt werden. Besonders haben wir uns gefreut, dass unser Bürgermeister, Herr Haufe, trotz der schwierigen Hochwassersituation an unserer Jahreshauptversammlung teilgenommen hat. Die Einschätzung der Ergebnisse im Jahr 2005 durch den Vorsitzenden des Fördervereins Elbepark Hebelei, Siegmund Richter, zeigte deutlich, dass konsequent an der Umsetzung unseres Konzeptes zur Erhaltung und noch attraktiveren Gestaltung unseres Elbeparkes Hebelei gearbeitet wird. All das konnte nur durch die tatkräftige Unterstützung zahlreicher Vereinsmitglieder und Freunde des Vereins erreicht werden. Neu kamen im Elbepark u. a. der Grillplatz, der teilweise überdacht ist, und das Mäusehaus hinzu. Der Schulungs- und Vereinsraum steht kurz vor seiner Fertigstellung. Hier gilt der Dank unserem Bürgermeister, der Mobiliar für die Einrichtung zur Verfügung stellte.

Unser Arbeitplan für 2006 sieht u. a. vor den Bau einer Rutsche in das Streichelgehege sowie Neugestaltung des Spielplatzes nach einer noch zu erarbeitenden Konzeption. Mit unseren geplanten Veranstaltungen wollen wir weiter zur Erhöhung der Besucherzahl und zu einem abwechslungsreichen Dorfleben beitragen. Allen, die mit Spenden oder tatkräftigem Zutracken zum derzeitigen Erfüllungsstand unserer Zielstellung beigetragen haben, sagen wir hiermit ein herzliches „Dankeschön“. Dem Vorstand wurde für das Jahr 2005 einstimmig Entlastung erteilt.

Liebe Landfrauen,

unser nächster Treff ist am **Montag, dem 08. Mai 2006, 19.00 Uhr** im Heimatmuseum Kleinzadel.

Es findet eine Salatverkostung statt. Bitte eine kleine Kostprobe mitbringen.

Ihre Ruth Froberg

Festzelt zu verkaufen!

Die Gemeinde verkauft ein Festzelt. Die Außenmaße betragen 10 x 30 Meter. Das Zelt ist ca. 20 Jahre alt. Es kann auch mit 20 x 10 Meter aufgestellt werden. Die Farbe des Zeltes ist grau. Preis VB.

Kaufinteressenten können sich an die Gemeindeverwaltung, den Bürgermeister Herrn Haufe, wenden, Telefon 035267/55630.

Veranstungshinweis

Der **Gymnastik-Pop-Verein Zehren e.V.** lädt herzlich zum **Familienwandertag am Sonntag, dem 21. Mai 2006**, ein.

Start ist 10 Uhr auf dem Dorfplatz Zehren (Alte Schule). Wir wandern in die nähere Umgebung von Zehren. Dauer ca. 4 Stunden. Es wird ein Imbiss zu Mittag mit Getränk gereicht.

Anmelden kann man sich telefonisch unter 035247/50110 oder vor Ort ab 9 Uhr. Unkostenbeitrag: 5,- Euro, Kinder 2,50 Euro. Anschließend gemütliches Beisammensein auf dem Dorfplatz mit Grillen und Getränken.



„Zuessenhaus“ am 02.04.2006, 9.08 Uhr



Sporthalle Zehren am 02.04.2006, 10.11 Uhr